



Kontrollhandbuch für die Nutzungskontrolle (NUKO) Natur

Version 1.1

04.07.2022

Abteilung Naturförderung
Schwand 17
3110 Münsingen

031 636 80 19
info.anf@be.ch



Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Grundsätze	3
3.	Kontrollunterlagen	3
4.	Kontrollrubriken und Mängel	3
5.	Auswahl der zu kontrollierenden Flächen	3
6.	Koordination mit Auflagen gemäss DZV (BFF und Vernetzung)	3
7.	Allgemeine Anforderungen für die Vertragstypen FG, TS, AS, BW, SM	4
7.1.	Schnittzeitpunkt (SZP) Wiese	4
7.2.	Schnittzeitpunkt (SZP) Pflegeschnitt Weide	4
7.3.	Zeitpunkt erste Bestossung Weide	4
7.4.	Rückzugsstreifen (RZS) Wiese und Pflegeschnitt Weide	5
7.5.	Mulcher / Steinbrecher	5
7.6.	Düngemittel	5
7.7.	Pflanzenschutzmittel	5
7.8.	Verbuschung / Problempflanzen	5
7.9.	Weitere spezifische Vertragsauflagen	5
7.10.	Generelle Vertragsauflagen	5
8.	Allgemeine Anforderungen für die Pufferzonen (PZ)	6
9.	Spezielle Anforderungen auf Vertragsflächen	6
9.1.	Verträge Feuchtgebiete (FG)	6
9.1.1.	FG ungenutzt	6
9.1.2.	FG ausgezäunt	6
9.2.	Artenschutzverträge (AS)	6
9.3.	Bewirtschaftungsverträge (BW)	6
9.4.	Smaragdverträge (SM)	6
10.	Verarbeitung der Kontrollresultate	7
10.1.	Erfassen der Kontrollresultate durch Kontrollstelle	7
10.2.	Berechnen des Kürzungsantrages	7
10.3.	Freigabe der Kürzungsanträge	7
11.	Anhänge	7
	Anhang A: Übersicht Beiträge	8
	Anhang B: Richtlinien Beitragskürzungen gemäss den Kantonalen Weisungen zur FTV	9
	Anhang C: Beispiele Berechnung Beitragskürzung	10
	Anhang D: Muster Kontrollrapport (Kontrollhilfe)	13
	Anhang E: Muster Kontrollplan	14
	Anhang F: Muster Rahmenvertrag	15
	Anhang G: Erläuterungen Verträge Artenschutz (AS), Bewirtschaftung (BW), Smaragd (SM)	17



1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV) Art. 17
- Kantonale Weisung und Erläuterung zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen und Beiträgen gemäss FTV
- Direktzahlungsverordnung (DZV) insbesondere Art. 55, 58, 59, 61 und Anhänge 4 und 8
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV)
- Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf dem Landwirtschaftsbetrieb (VKKL)

2. Grundsätze

Die Kontrollen der Nutzungsaufgaben auf Vertragsflächen erfolgen soweit wie möglich im Rahmen der ordentlichen Grundkontrollen nach Direktzahlungsverordnung (DZV) inklusive der daraus folgenden Nachkontrollen. Wo nötig werden im Auftrag der Abteilung Naturförderung (ANF) risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Einzelkontrollen werden von der ANF weiterhin ausnahmsweise direkt an die Kontrollorganisationen vergeben.

3. Kontrollunterlagen

Als Kontrollunterlagen stehen ein Kontrollrapport (Kontrollhilfe) und ein Kontrollplan zur Verfügung. Diese werden von Gelan aufbereitet. Der Kontrollrapport dient als Hilfsmittel und wird nicht mehr als unterzeichnetes Kontroll- und Beweisdokument verwendet.

Die Kontrollperson kann vom Bewirtschafter*in den Bewirtschaftungsvertrag Naturförderung verlangen. Zur Kontrolle von Artenschutzverträgen (AS), Smaragdverträgen (SM) und Bewirtschaftungsverträgen in Naturschutzgebieten (BW) sind die Vertragsunterlagen zu konsultieren, da nicht sämtliche Spezialregelungen auf dem Kontrollrapport abgebildet sind.

Allfällige Mängel sind schriftlich auf dem Betrieb festzuhalten und von dem Bewirtschafter*in zu unterschreiben.

4. Kontrollrubriken und Mängel

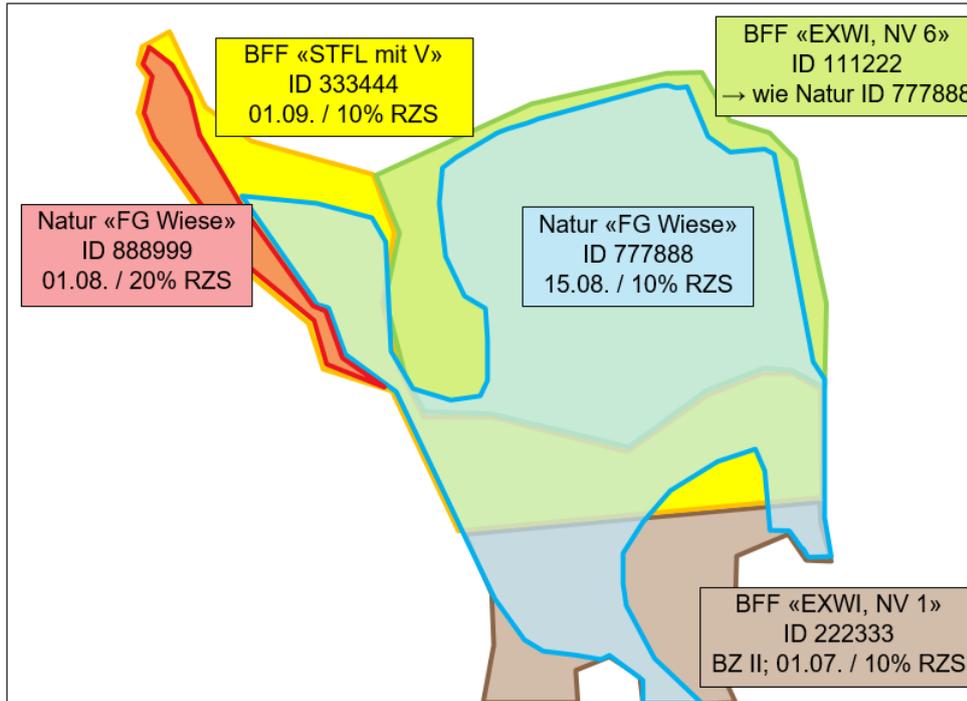
Die Einteilung der Kontrollrubriken orientiert sich an den definierten Vertragstypen (Bsp. Feuchtgebiet) und Hauptnutzungen (Bsp. Weide). Den Kontrollrubriken sind die massgebenden Kontrollpunkte und Mängel zugewiesen. Pro Betrieb werden nur die relevanten Kontrollrubriken angehängt.

5. Auswahl der zu kontrollierenden Flächen

Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Bewirtschaftungsaufgaben ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen, welche durch die Kontrollperson festgelegt wird. Pro Kontrollrubrik (Vertragstyp und Hauptnutzung; Bsp. FG Weide) werden mindestens 20% der Vertragsflächen überprüft. Sobald ein Mangel festgestellt wird, sind sämtliche Flächen der jeweiligen Kontrollrubrik vor Ort zu überprüfen.

6. Koordination mit Auflagen gemäss DZV (BFF und Vernetzung)

Auf den Vertragsflächen sind die Naturschutzaufgaben zu überprüfen. Auf BFF ausserhalb der Vertragsflächen gelten die Bestimmungen gemäss DZV und Vernetzung. Bei extensiv resp. wenig intensiv genutzten Wiesen mit Vernetzung Nutzungsvariante 6 (Artenspezifische Bewirtschaftung) gelten auf der gesamten BFF die Naturschutzaufgaben gemäss Vertrag.



Grafik 1: Beurteilung Auflagen bzgl. Naturschutzvertrag und DZV

Erläuterungen zur Grafik:

Auflagen vom Naturschutzvertrag ID 777888 sind auf der gesamten Vertragsfläche (blau) zu kontrollieren. Auf der BFF ID 111222 mit Vernetzung Nutzungsvariante 6 (extensiv genutzte Wiese) gelten bzgl. Schnittzeitpunkt und Rückzugstreifen auch ausserhalb der Naturschutzfläche die Auflagen gemäss Naturschutzvertrag ID 777888.

Auf BFF ID 333444 mit Vernetzung (Streuefläche) gelten ausserhalb der Naturschutzfläche bzgl. Schnittzeitpunkt und Rückzugstreifen die Auflagen der Direktzahlungsverordnung und vom Vernetzungsprojekt. Der Rückzugstreifen kann innerhalb der Naturschutzfläche liegen.

Auf BFF ID 222333 mit Vernetzung Nutzungsvariante 1 (extensiv genutzte Wiese) gelten ausserhalb der Naturschutzfläche bzgl. Schnittzeitpunkt und Rückzugstreifen die Auflagen vom Vernetzungsprojekt. Der Rückzugstreifen kann innerhalb der Naturschutzfläche liegen, muss jedoch ebenfalls innerhalb vom BFF ID 222333 sein.

7. Allgemeine Anforderungen für die Vertragstypen FG, TS, AS, BW, SM

7.1. Schnittzeitpunkt (SZP) Wiese

Frühester Zeitpunkt gemäss vertraglicher Vereinbarung. Dieser kann sich je nach Vertragstyp und auch innerhalb der der Vertragstypen unterscheiden. Es gilt immer der vertraglich festgehaltene Schnittzeitpunkt und nicht die Anforderungen der Vernetzungsvarianten 1-5.

7.2. Schnittzeitpunkt (SZP) Pflegeschnitt Weide

Frühester Zeitpunkt gemäss vertraglicher Vereinbarung. Diese können sich je nach Vertragstyp und auch innerhalb der Vertragstypen unterscheiden.

7.3. Zeitpunkt erste Bestossung Weide

Frühester Zeitpunkt gemäss vertraglicher Vereinbarung.



7.4. Rückzugstreifen (RZS) Wiese und Pflegeschnitt Weide

Der Toleranzbereich für den RZS beträgt +/- 20% (Bsp: bei einem geforderten Anteil von 10% muss der RZS mindestens 8% betragen).

Der vertraglich vereinbarte RZS muss innerhalb der Vertragsfläche liegen. Bei BFF mit Vernetzung Nutzungsvariante 6 (artenspezifische Bewirtschaftung) kann der RZS auch ausserhalb der Vertragsfläche, jedoch innerhalb der BFF liegen.

Der RZS innerhalb der Vertragsfläche darf den im Naturschutzvertrag vereinbarten Umfang um maximal 20% überschreiten, auch wenn der Umfang vom RZS der BFF grösser ist. In diesem Fall muss der restliche Anteil des RZS der BFF ausserhalb der Vertragsfläche liegen.

Spezialfälle mit kombiniertem Rückzugstreifen mehrerer Flächen sind möglich, die Auflagen sind vertraglich festgelegt und auf dem Kontrollrapport unter «Bemerkungen / Auflagen» vermerkt.

Der RZS muss nach der Herbstweide sichtbar sein (Auszäunen nicht obligatorisch).

7.5. Mulcher / Steinbrecher

Der Einsatz von Mulchgeräten / Steinbrecher ist untersagt.

Auf Trockenstandorten kann die ANF eine Ausnahmegewilligung erteilen (Mulchbewilligung). Die Bewilligung muss vom Bewirtschafter vorgelegt werden können.

7.6. Düngemittel

Der Einsatz von Düngemitteln (Hofdünger und mineralische Düngemittel) ist verboten. Allfällige Ausnahmen sind im Vertrag festgehalten.

7.7. Pflanzenschutzmittel

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Allfällige Ausnahmen sind im Vertrag festgehalten.

7.8. Verbuschung / Problempflanzen

Die Verbuschung/ Vergandung und die Verbreitung von Problempflanzen ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern (Siehe Anhang F, Rahmenvertrag Art.3 Pkt. 3+5).

Eine übermässigen Verbuschung / Vergandung liegt vor, wenn mehr als 20% der Vertragsfläche betroffen sind. In diesem Fall sind geeignete Massnahmen zur Sanierung der Fläche zu vereinbaren und eine Frist anzusetzen (i.d.R. ein Jahr). Es erfolgt eine Nachkontrolle mit allfälligen Sanktionen.

Problempflanzen wie Neophyten, Blacken, Ackerkratzdisteln, Alpen- und Jakobskreuzraut und Weitere sind mechanisch zu bekämpfen, insbesondere deren Ausbreitung ist zu verhindern. Für Sumpfkraatzdisteln gilt keine Bekämpfungspflicht, da diese eine Futterpflanze für gefährdete Tagfalter ist.

Weitere Informationen:

- Verwaltungsinternes Merkblatt: Sömmerungskontrolle – Verbuschung / Vergandung und Problempflanzen im Sömmerungsgebiet, LANAT ADZ
- [Leitfaden für Kontrollierende: Verbuschung und Problempflanzen im Sömmerungsgebiet, agridea](#)

7.9. Weitere spezifische Vertragsauflagen

Auf dem Kontrollrapport sind unter «Bemerkungen/ Auflagen» allfällige weitere Vertragsauflagen aufgelistet. Diese sind sinngemäss zu kontrollieren.

7.10. Generelle Vertragsauflagen

Eine Herbstweide ist nur bei günstigen Bodenverhältnissen zulässig. Allfällige Verbote sind im Vertrag festgehalten.



Das Schnittgut muss abgeführt werden, dies gilt auch bei Pflegeschnitt auf Weide.

Keine Beeinträchtigung der Flächen zum Beispiel durch übermässige Trittschäden, Brandplätze, Schäden aufgrund von Holzerearbeiten, Lagerung von Material und Geräten, nicht korrekten Unterhalt von Entwässerungsgräben (siehe Kapitel «Verträge Feuchtgebiete»), nicht bewilligte Terrainveränderungen und Weiteres.

8. Allgemeine Anforderungen für die Pufferzonen (PZ)

Der Einsatz von Düngemitteln (Hofdünger und mineralische Düngemittel) ist verboten. Allfällige Ausnahmen sind im Vertrag festgehalten.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Allfällige Ausnahmen sind im Vertrag festgehalten oder durch Bewilligungen der ANF geregelt. Die Bewilligung muss vom Bewirtschafter vorgelegt werden können.

Weitere Auflagen gemäss Vorgaben DZV, abhängig vom Flächentyp (Dauergrünland, BFF mit Vernetzung, etc.).

9. Spezielle Anforderungen auf Vertragsflächen

9.1. Verträge Feuchtgebiete (FG)

Entwässerungsgräben «mittlerer Eingriff» werden im Vertrag bezeichnet und mit einem Abzug von Fr. 1.50 / Are belegt. Sie dienen ausschliesslich dem Abführen von Oberflächenwasser. Auf der Plangrundlage zum Vertrag sind diese Entwässerungsgräben mit einer blauen Schraffur dargestellt. Für die Entwässerungsgräben «mittlerer Eingriff» gelten die Unterhaltsregelung gemäss Vertrag. Kein U-förmiger, sondern V-förmiger Graben. Max. 30 cm tief und 40 cm breit.

9.1.1. FG ungenutzt

Dabei handelt es sich um Teilbereiche eines Feuchtgebietes, die nicht genutzt werden oder als Naturschutzflächen nicht genutzt werden dürfen. Z. B. grossflächig ausgezäunt Teile von Naturschutzgebieten (Hochmoore) usw.

Es gelten die vertraglichen Auflagen und allenfalls festgehaltene Ausnahmeregelungen.

9.1.2. FG ausgezäunt

Dabei handelt es sich um Teilbereiche mit Weideverbot innerhalb eines Feuchtgebietes mit Weidenutzung, die eher kleinflächig ausgezäunt werden zum Schutz vor trittempfindlichen Stellen mit Hochmoorvegetation. Es werden die Weidebeiträge ausbezahlt.

Es gelten die vertraglichen Auflagen und allenfalls festgehaltene Ausnahmeregelungen.

9.2. Artenschutzverträge (AS)

Spezialregelungen zu Schnittzeitpunkten, Rückzugsstreifen, Nebennutzungen, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und weiteren Vertragsauflagen sind in der vertraglichen Vereinbarung (Anhang 1 Artenschutzvertrag) unter «Auflagen» und «Erläuterungen» (Details siehe Anhang G) definiert.

9.3. Bewirtschaftungsverträge (BW)

Spezialregelungen zu Schnittzeitpunkten, Rückzugsstreifen, Nebennutzungen, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und weitere Vertragsauflagen sind in der vertraglichen Vereinbarung (Anhang 1 Bewirtschaftungsvertrag) unter «Auflagen» und «Erläuterungen» (Details siehe Anhang G) definiert.

9.4. Smaragdverträge (SM)

Spezialregelungen zu Schnittzeitpunkten, Rückzugsstreifen, Nebennutzungen, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und weitere Vertragsauflagen sind in der vertraglichen Vereinbarung (Anhang 1 Smaragdvertrag) unter «Auflagen» und «Erläuterungen» (Details siehe Anhang G) definiert.



10. Verarbeitung der Kontrollresultate

10.1. Erfassen der Kontrollresultate durch Kontrollstelle

Die Kontrollstelle erfasst das Resultat (Mangel) und den Kürzungsantrag im GELAN KOWE gemäss Anweisungen des ANF.

10.2. Berechnen des Kürzungsantrages

Siehe Tabellen im Anhang A, «Beiträge – Ansätze», und Anhang B «Richtlinie Beitragskürzung und Beitragsrückforderungen» gemäss Weisung zur FTV

10.3. Freigabe der Kürzungsanträge

Plausibilisierung und Freigabe der Kürzungsanträge «Natur» erfolgt durch ANF. Die Kontrollresultate lösen die entsprechende Sanktion aus, welche von der ADZ verfügt werden.

11. Anhänge

Anhang A: Übersicht Beiträge

Anhang B: Richtlinie Beitragskürzungen und Beitragsrückforderungen

Anhang C: Beispiele Berechnung Beitragskürzung

Anhang D: Muster Kontrollrapport (Kontrollhilfe)

Anhang E: Muster Kontrollplan

Anhang F: Muster Rahmenvertrag

Anhang G: Erläuterungen Verträge Artenschutz (AS), Bewirtschaftung (BW), Smaragd (SM)



Anhang A: Übersicht Beiträge

Grundbeiträge für Flächen LN, pro Are

	Mähfläche	Weide
TS und FG	Fr. 4.00	Fr. 2.50
Vorranggebiete	Fr. 4.00	Fr. 2.50
AS, BW, SM	nicht definiert	
«Ausgezäunte» Flächen, Spezialregelung auf Weiden		Fr. 2.50

Grundbeiträge für Flächen im Sömmerungsgebiet, pro Are

	Mähfläche	Weide
TS und FG	Fr. 6.00	Fr. 2.50
Vorranggebiete	Fr. 6.00	Fr. 2.50
Pufferzonen	Fr. 2.00 bis 4.00	Fr. 2.00 bis 4.00
AS, BW, SM	nicht definiert	
«Ausgezäunte» Flächen, Spezialregelung auf Weiden		Fr. 2.50
Pufferzonen im Sömmerungsgebiet nur in Ausnahmefällen		Fr. 2.00 – 4.00

Zuschläge auf Mähflächen und Weide, pro Are

	Mähfläche	Weide
Strukturvielfalt	-	Fr. 4.00
Besondere Artenvielfalt	Fr. 3.00	Fr. 3.00
Mahdhindernisse mittel	Fr. 2.00	-
Mahdhindernisse gross	Fr. 4.00	-
Erschwerter Heutransport	Fr. 6.00	-
Handarbeit	Fr. 6.00	-
Pflegeschnitt	-	Fr. 6.00
Spezialarbeiten	Pauschal oder nach Aufwand	
Zaunarbeiten	Gemäss Absprache ANF	

Anhang B: Richtlinien Beitragskürzungen gemäss den Kantonalen Weisungen zur FTV

- Die Mindestkürzung des Bewirtschaftungsbeitrags beträgt pro Betrieb und Jahr Fr. 200.-.
- Die Kürzungen erfolgen gemäss Tabelle «Kürzungen Bewirtschaftungsbeiträge» mit einem Prozentsatz der entsprechenden Beiträge auf der betroffenen Fläche.
- Werden mehrere Mängel auf derselben Naturschutzfläche gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. Es wird nur der Mangel mit der höchsten Kürzung berücksichtigt.
- Bei anderen Hauptnutzungen als Wiese, Streue, Weide werden die Kürzungen sinngemäss angewandt.
- Im Wiederholungsfall (gleicher Mangel) wird die Beitragskürzung verdoppelt.
- Die Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge nach DZV erfolgen gemäss DZV Anhang 8, Ziff. 2.4.

Kürzungen NHG						Kürzungen DZV			
Mangel Verstoss	Wiese, Streue	Weide	Kürzung Grundbeitrag	Kürzung Zuschläge	Weitere Bestimmungen	BFF1	BFF2	Vernetzung	Sömmerungsbeitrag
Schnittzeitpunkt nicht eingehalten	x		200%	nein		200%	100%	-	10% ⁴⁾
Zeitpunkt Pflegeschnitt nicht eingehalten		x	200%	nein		-	-	-	10% ⁴⁾
Schnittgut nicht abgeführt	x	x	200%	nein		200%	100%	-	10% ⁴⁾
Rückzugsstreifen mangelhaft ¹⁾	x	x	200%	nein		-	-	200%	10% ⁴⁾
Mähauflbereiter	x	x	200%	nein		-	200%	-	10% ⁴⁾
Mulchgeräte, Steinbrecher	x	x	200%	200%		200%	100%	-	10% ⁴⁾
Düngemittel alle	x	x	300%	300%		300%	100%	-	10% ⁴⁾
Pflanzenschutzmittel	x	x	300%	300%		300%	100%	-	10% ⁴⁾
Ungenutzte Fläche	x	x	200%	200%		200% ⁵⁾	100% ⁵⁾	100% ⁵⁾	10% ⁴⁾
Verbuschung / Problempflanzen ²⁾	x	x	200%	nein	Termin für die Behebung			-	10% ⁴⁾
Weitere Vertragsverstösse ³⁾	x	x	200%	200%		200%	100%	-	10% ⁴⁾

- 1) Fehlt ein Rückzugsstreifen, so bemisst sich die Kürzung über den Betrag der gesamten Fläche, welche einen Rückzugsstreifen benötigt (inkl. Rückzugsstreifen).
- 2) Kürzungen infolge eines Mangels im Bereich Verbuschung / Problempflanzen erfolgen erst, wenn der Mangel nach Ablauf der durch die Kontrolleure aufgestellten Verbesserungsfrist nicht behoben ist.
- 3) Hierzu zählen unter anderem: starke Verunkrautung, Feuerstellen und Brandplätze, unsachgemässer und zu massiver Unterhalt von Entwässerungsgräben (Überschreitung der Vorgaben gemäss Vertrag: maximal 30 cm Tiefe und 40 cm Breite), Zerstörung/Überschüttung von Inventarflächen (ohne höhere Gewalt), Zerstörung von Strukturen und falsche Angaben in Bezug auf die genutzte Fläche auf dem Beitragsgesuch, die Zuschläge «Handarbeit» und «aufwändiger Heutransport» sowie die Spezialarbeiten.
- 4) DZV, Anhang 8, Ziff 3.6: Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, so wird sie nicht berücksichtigt. Die Kürzung der Sömmerungsbeiträge bei den erstmaligen Mängeln beträgt jeweils pro Kontrollpunkt mindestens 200 Franken und maximal 3000 Franken. Das Maximum von 3000 Franken pro Kontrollpunkt entfällt im Wiederholungsfall.
- 5) Kürzung BFF1 / 2 nur bei EXWI / WIGW / EXWE. STFL muss mindestens alle drei Jahre genutzt werden.

Anhang C: Beispiele Berechnung Beitragskürzung

Beispiel 1) Rückzugsstreifen nicht vorhanden

Rückzugsstreifen (RZS) auf FachID 743 (TS) gemäss Vertrag 10%; KulturID 314209 und 248520 (EXWI) haben Vernetzung mit Nutzungsvariante 1 (Schnittzeitpunkt nach DZV, 10% RZS).

- 200% Kürzung Grundbeitrag Naturschutz auf gesamter Fläche FachID 743 (78.53 Aren)
- 200% Kürzung Vernetzungsbeitrag auf KulturID 248520 (86.18 Aren) und auf KulturID 314209 (20.36 Aren)

Kürzung Vernetzung erfolgt auf gesamter Fläche der BFF, weil Vernetzungsaufgabe auch nicht erfüllt. Falls NV 4 (einmaliger Schnitt ohne RZS) erfolgt Kürzung Vernetzung nur auf Teilfläche¹⁾ mit Naturschutz-Vertrag.

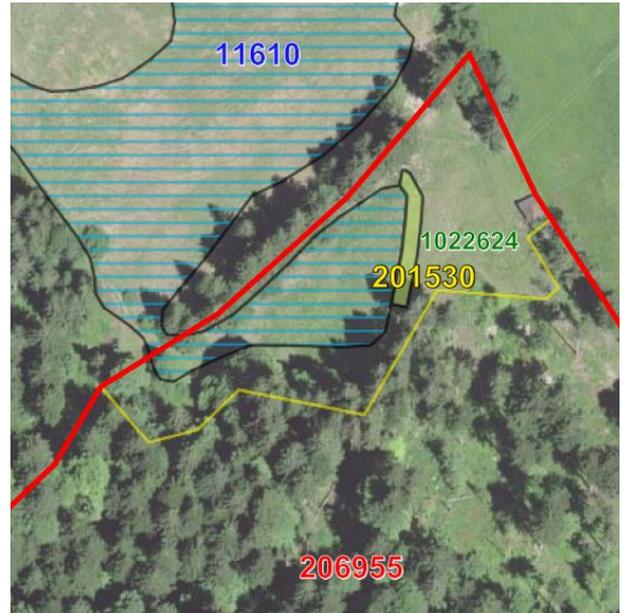
- ¹⁾ ersichtlich auf Kontrollbericht Natur (Schnittfläche [a] KulturID mit FachID)



BewirtschafterIn: Bringold Walter, Oberriedstrasse 97, 3775 Lenk im Simmental													Wiese / Streue		Weide		
PID: 458647 / BID: 110295 / Betriebstyp: Anerkannt nach LBV																	
Kriterien (zutreffendes ankreuzen)																	
Status: ✓ = erfüllt, o = nicht erfüllt, I = nicht anwendbar, - = nicht kontrolliert																	
Fach ID	Fläche [a] Fach ID	Bewe ID	Kultur ID	Kultur	Schnittfläche [a] Kultur ID mit Fach ID	Vertragstyp	Vertrag seit	Zone	Hauptnutzung	prov. Berechneter Betrag Fr. (Grundbeitrag)	prov. Berechneter Betrag Fr. (Zuschläge)	Vertragsauflagen allgemein	Schnittzeitpunkt eingehalten	Rückzugsstreifen Umfang eingehalten	Pflegeschnitt, Zeitpunkt eingehalten	Pflegeschnitt, Rückzugsstreifen Umfang eingehalten	betreffene Teilfläche
1001429	37.29	178842	210009 307127	EXWE EXWE	7.74 23.32	PU	2018	54	undefiniert	0.00	0.00						
1001948	45.54	178842	209933 307124	EXWE EXWE	3.13 35.41	PU	2018	54	undefiniert	0.00	0.00						
11426	16.32	178846	248519	STFL	15.91	FG	2018	53	Wiese	65.28	97.92		01.09.	10 %			
12815	26.34	178842	307127	EXWE	26.23	FG	2018	54	Weide	65.85	0.00				15.08.	10 %	
12816.01	45.62	178842	307124	EXWE	45.54	FG	2020	54	Weide	114.05	0.00				15.08.	10 %	
1976.01	42.13	246123	249133	EXWI	42.12	TS	2018	53	Wiese	168.52	126.42		15.07.	10 %			
743	78.53	178844	248520 314209	EXWI EXWI	63.74 14.79	TS	2015	54	Wiese	314.12	157.06		15.07.	10 %			

Beispiel 2) Brandplatz 1 Are auf FachID 11610 (FG); KulturID 201530 (EXWE)

- 200% Kürzung Grundbeitrag Naturschutz und Zusatzbeitrag Naturschutz auf 1 Are (Mindestkürzung 200 CHF)
- 200% Kürzung BFF I und 100% Kürzung BFF II auf KulturID 201530 auf 1 Are

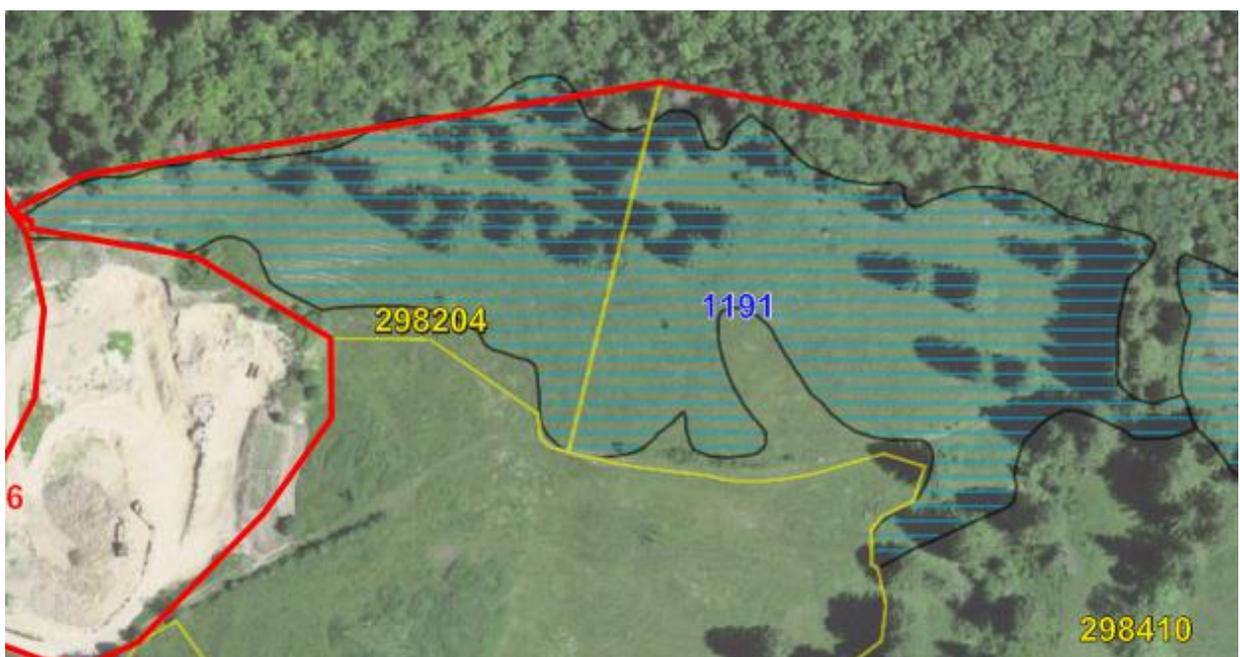


Beispiel 3) Schnittzeitpunkt nicht eingehalten (zu frühe Mahd)

Schnittzeitpunkt (SZP) auf FachID 1191 (TS) gemäss Vertrag 01.08.; KulturID 298410 und 298204 (EXWI) haben Vernetzung mit Nutzungsvariante 3 (flexibler Schnittzeitpunkt, 10% RZS)

- 200% Kürzung Grundbeitrag Naturschutz auf gesamter Fläche FachID 1191 (192.46 Aren)
- 200% Kürzung BFF I und 100% Kürzung BFF II auf KulturID 298410/ 298204 auf Teilflächen¹⁾ 73.25 und 64.82 Aren mit Naturschutz-Vertrag. Auf der übrigen Fläche der BFF sind die Auflagen erfüllt, da Vernetzung NV 3.

¹⁾ ersichtlich auf Kontrollbericht Natur (Schnittfläche [a] KulturID mit FachID)



Beispiel 4) Rückzugsstreifen (RZS) FachID 3 (SM) bei Herbstweide nicht ausgezäunt

Auflage Smaragdvertrag FachID 3: 11) gemäss Erläuterungen --> Siehe Anhang G Kontrollhandbuch: Bei Herbstbeweidung sind die RZS auszuzäunen.

Kultur ID 234121 (EXWI) Vernetzung mit Nutzungsvariante 1 (Schnittzeitpunkt nach DZV, 10% RZS): RZS muss nach der Herbstweide sichtbar sein (Auszäunen nicht obligatorisch).

- 200% Kürzung Grundbeitrag Naturschutz auf gesamter Fläche FachID 3 (30.22 Aren)
- 200% Kürzung Vernetzungsbeitrag KulturID 243121 (73.78 Aren) auf Teilfläche¹⁾ 28.92 Aren mit Naturschutz-Vertrag.

¹⁾ ersichtlich auf Kontrollbericht Natur



BewirtschafterIn: Schenk Fabian, Kleinholz 2, 3376 Graben
PID: 601130 / BID: 102740 / Betriebstyp: Anerkannt nach LBV
Kriterien (zutreffendes ankreuzen)
Status: ✓ = erfüllt, o = nicht erfüllt, I = nicht anwendbar, - = nicht kontrolliert

Fach ID	Fläche [a] Fach ID	BewE ID	Kultur ID	Kultur	Schnittfläche [a] Kultur ID mit Fach ID	Vertragstyp	Vertrag seit	Zone	Hauptnutzung	prov. Berechneter Betrag Fr. (Grundbeitrag)	prov. Berechneter Betrag Fr. (Zuschläge)	Vertragsauflagen allgemein	Wiese / Streue		Weide		Bemerkungen / weitere Auflagen
													Schnittzeitpunkt eingehalten	Rückzugsstreifen Umfang eingehalten	Pflegeschnitt, Zeitpunkt eingehalten	Pflegeschnitt, Rückzugsstreifen Umfang eingehalten	
134027	45.75	194189	234157	STFL	45.43	BW	2020	31	Wiese	320.25	0.00		05.09.	10 %			27) gemäss Erläuterungen, einschürig.
134030	89.50	194189	234155 234156 234157	EXWI EXWI STFL	69.04 2.13 18.33	BW	2020	31	Wiese	626.50	0.00						27) gemäss Erläuterungen, zweischürig. Entlang dem südlichen Gehölz 6m breit. Dort keine Rückzugsstreifen stehen lassen.
134055	68.01	194189	234156 306653	EXWI EXWI	35.03 32.13	BW	2020	31	Wiese	340.05	0.00						27) gemäss Erläuterungen, zweischürig.
134068	34.52	194189	889497	EXWI	34.49	BW	2020	31	Wiese	241.64	124.26						27) gemäss Erläuterungen, zweischürig.
168	1.56	235184	622181	EXWI	1.55	SM	2015	31	andere	300.00	0.00						20) gem. Erläuterung
2	79.26	235184	622181	EXWI	79.26	SM	2015	31	Wiese	396.30	0.00		15.06.		01.09.		11) gem. Erläuterung
3	30.22	196720	234121	EXWI	28.92	SM	2015	31	Wiese	151.10	0.00				01.09.		11) gem. Erläuterung
4	10.53	196720				SM	2015	31	Gehölz	105.30	0.00						12) gem. Erläuterung

Anhang D: Muster Kontrollrapport (Kontrollhilfe)

Abteilung Naturförderung (ANF)
Schwand
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 60

Kontrollhilfe Natur

BewirtschafterIn: Aeschbacher Hans & Rosmarie, Grat 531, 3673 Linden
PID: 477426 / BID: 112194 / Betriebstyp: Anerkannt nach LBV
Kriterien (zutreffendes ankreuzen)
Status: ✓ = erfüllt, 0 = nicht erfüllt, I = nicht anwendbar, - = nicht kontrolliert

Kontrollleur:

KUL_CAREA

_112194_477426

Mandant Gelan: BE / 2022

Fach ID	Fläche [a] Fach ID	BewE ID	Kultur ID	Schnittfläche [a] Kultur ID mit Fach ID	Vertragstyp	Vertrag seit	Zone	Hauptnutzung	prov. Berechneter Betrag Fr. (Grundbeitrag)	prov. Berechneter Betrag Fr. (Zuschläge)	Vertragsauflagen allgemein	Schnittzeitpunkt eingehalten	Rückzugsstreifen Umfang eingehalten	Pflegeschnitt, Zeitpunkt eingehalten	Pflegeschnitt, Rückzugsstreifen Umfang eingehalten	betreffene Teilfläche	Bemerkungen / weitere Auflagen
1002060	2.46	227446	271994	2.46	PU	2018	51	undefiniert	0.00	0.00							
1002061	2.67	227446	271994	2.56	PU	2018	51	undefiniert	0.00	0.00							
11976	49.83	227446	271994	1.60	FG	2018	51	Wiese	199.32	269.10		01.08.	20 %				
11977	52.58	227446	271994	50.27	FG	2018	51	Wiese	210.32	283.92		01.08.	20 %				

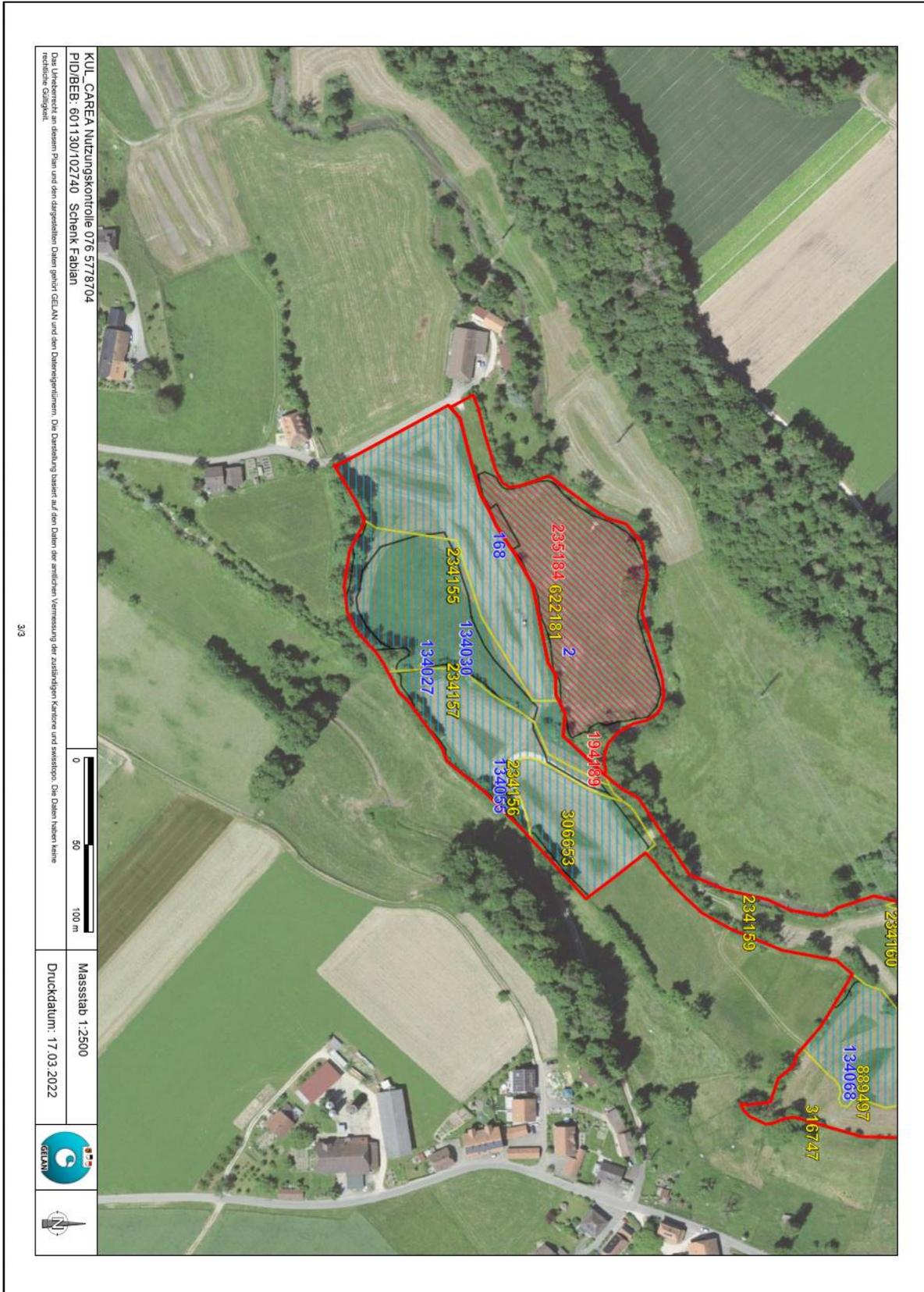
Vertragsauflagen allgemein

1 = Nutzung erkennbar, 2 = Schnittgut abgeführt, 3 = Keine Verwendung von Milchgeräten / Steinberber festgestellt, 4 = Keine Verwendung von Düngemitteln festgestellt (Mist, Gülle und andere), 5 = Keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgestellt, 6 = Keine Verbuschung und Problemplantzen festgestellt (kritisches Mass), 7 = Vertragsunterlagen vorhanden, 8 = kein unerlaubter Unterhalt von Entwässerungsgräben, 9 = keine Furschäden durch Brandplätze, Holzerei oder Terraintveränderungen, 10 = keine weiteren vertragsverstösse (Siehe weitere Auflagen)



Anhang E: Muster Kontrollplan

- rote Linie, rote Nummer: Bewirtschaftungseinheit
- gelbe Linie, gelbe Nummer: Biodiversitätsförderfläche
- blaue Schraffur, blaue Nummer: Naturschutzvertrag (TS, FG, BW)
- rote Schraffur, blaue Nummer: Naturschutzvertrag (AS, SM) --> können räumlich mit NS-Vertrag (TS, FG, BW) überlagern



Anhang F: Muster Rahmenvertrag

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne

PID: xxxxxx
BID: yyyyyy

Abteilung Naturförderung
(ANF)

Service de la Promotion de la nature
(SPN)

Rahmenvertrag

Naturförderung

Zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch die

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

und

Muster Andreas, Musterstrasse 14, 3000 Musterhausen

wird gestützt auf folgende Gesetze, Verordnungen, Weisungen und Beschlüsse

- dem kantonalen Naturschutzgesetz (NSchG; 426.11) vom 15. September 1992
 - der kantonalen Naturschutzverordnung (NSchV; BSG 426.11) vom 10. November 1993
 - der kantonalen Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV; BSG 426.112) vom 12. September 2001 mit den entsprechenden Weisungen
 - den kantonalen Schutzbeschlüssen der entsprechenden Naturschutzgebiete und Pachtverträgen
 - dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vom 1. Juli 1966
 - der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) vom 16. Januar 1991
 - dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) vom 20. Juni 1986
 - der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) vom 23. Oktober 2013
- nachstehender Vertrag abgeschlossen.



Art. 1 Zweck

Der Vertrag hat zum Ziel, den ökologischen Wert des Lebensraumes zu verbessern und die Artenvielfalt zu schützen und zu fördern. Er regelt dazu die sachgerechte Bewirtschaftung in den entsprechenden Gebieten.

Art. 2 Gegenstand

Mit dem vorliegenden Vertrag verpflichtet sich der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin zur festgelegten Nutzung der im Anhang aufgeführten Flächen. Änderungen der Bewirtschaftungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung der ANF.

Die ANF verpflichtet sich zur alljährlichen Ausrichtung der fälligen Beiträge.

Der Anhang (Bewirtschaftungsübersicht und Beiträge sowie die Planausschnitte der Vertragsflächen) ist integraler Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 3 Generelle Bewirtschaftungsauflagen

- Die Bewirtschaftung darf den charakteristischen Pflanzenbestand weder durch Düngung, Entwässerung, Bewässerung, Aufforstung, Waldeinwuchs noch durch andere Massnahmen beeinträchtigen.
- Auf Vertragsflächen ist das Ausbringen von Dünger (Handels- und Hofdünger inkl. Mist) unter Vorbehalt der Bestimmungen vom Anhang untersagt.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet. Massnahmen zur Unkrautbekämpfung erfolgen mechanisch. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der ANF eine Einzelstockbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln durchgeführt werden.
- Der Einsatz aller Arten von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Für den Einsatz eines Mulchgerätes braucht es die schriftliche Bewilligung der ANF.
- Die Arbeiten zur Pflege der Waldränder, Hecken und Feldgehölze müssen im Spätherbst / Winter durchgeführt werden. Bestehende Strukturelemente (Lesesteinhäufen, Steinblöcke, Einzelgebüsche, Hecken, Ameisenhaufen etc.) dürfen weder entfernt noch beschädigt werden. Die Eingriffe erfolgen in der Regel mit Axt, Gertel, Motorsäge, Motorsense oder Motormäher. Für eine maschinelle Heckenpflege braucht es eine schriftliche Bewilligung der ANF.
- Das Schnittgut muss in trockenem Zustand abgeführt und landwirtschaftlich verwertet werden. Es ist möglich, das Schnittgut zu Tristen aufzuschichten und später zu verwenden.
- Weitere Präzisierungen und Ausnahmen zur Bewirtschaftung sind jeweils im Anhang objektspezifisch formuliert.



Art. 4 Kontrolle

Die Kontrolle der Wahrnehmung und Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen obliegt der ANF oder den von ihr beauftragten Personen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Kontrollen dulden und soweit nötig Auskunft erteilen.

Art. 5 Beiträge

Als Grundlagen für die Berechnung gelten:

– Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV) vom 12. September 2001 und/oder

– Leitfaden "Naturmahe Lebensräume – Leitfaden zur Berechnung von Naturschutzleistungen der Landwirtschaft", herausgegeben von AGRIDEA (Landwirtschaftliche Beratungszentrale, Lindau)

Die Auszahlung erfolgt aufgrund der Anmeldung im kantonalen Agrardatensystem. Dazu ist durch die Bewirtschaftenden jährlich ein Beitragsgesuch auszufüllen.

Änderungen der Beitragssätze in obgenannter Verordnung bleiben vorbehalten.

Art. 6 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertragsbeginn wird für jedes Vertragsobjekt gemäss Anhang einzeln festgelegt. Die Vertragsdauer beträgt acht Jahre und endet per 31. Dezember (Stichtag) des achten Jahres ab Vertragsbeginn, vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen gemäss Anhang.

Wird der Vertrag drei Monate vor Vertragsende von keiner Partei schriftlich gekündigt, gilt er als erneuert für eine weitere Dauer von 8 Jahren, vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen gemäss Anhang.

Werden die Vertragsinhalte nicht eingehalten, so kann die benachteiligte Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

Ein allfälliger Rechtsnachfolger oder eine allfällige Rechtsnachfolgerin kann durch einfache schriftliche Erklärung in diesen Vertrag eintreten.

Ein Bewirtschafterwechsel ist der ANF rechtzeitig mitzuteilen.

Art. 7 Rückerstattung von Beiträgen

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten. Bei schuldhafter vertragswidriger Bewirtschaftung sind die seit Beginn bzw. Erneuerung der Vertragsdauer für die entsprechende Fläche bezogenen Beiträge zurückzuerstatten, höchstens aber 3 Jahresbeiträge.

Art. 8 Zusatzbestimmungen

-

Art. 9 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft.

Dieser Vertrag ersetzt alle vorangehenden Bewirtschaftungsverträge der Abteilung Naturförderung.

Allfällige Ergänzungen bzw. Änderungen des vorliegenden Vertrages (sowie dessen Anhangs) sind im gegenseitigen Einverständnis jederzeit in schriftlicher Form möglich. Vorbehalten bleiben ausdrücklich automatisch nachzuvollziehende Anpassungen aufgrund veränderter gesetzlichen Grundlagen, insbesondere betreffend Anpassungen der Beitragssätze gemäss Art. 5 dieses Vertrags.

Der Bewirtschafter orientiert den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin über den vorliegenden Vertrag. Der Vertrag wird in je 1 Exemplar für alle Parteien angefertigt.

Ort/ Datum.....

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin

Für die Abteilung Naturförderung
U. Känzig-Schoch, Abteilungsleiter

.....

Anhang

- Bewirtschaftungsübersicht und Beiträge je Vertragstyp
- Planausschnitt(e) der Vertragsflächen



Anhang G: Erläuterungen Verträge Artenschutz (AS), Bewirtschaftung (BW), Smaragd (SM)